

Regelungen Projekt Unterstützung Bürgerengagement

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure*

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der LAG Nürnberger Land im Rahmen einer Sitzung des Gremiums oder per Umlaufverfahren getroffen.
- Die Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG Nürnberger Land liegen.
- Inhalt und Umfang der Einzelmaßnahme werden zwischen regionalem Akteur und der LAG Nürnberger Land abgestimmt und in der Zielvereinbarung festgelegt.
- Eine „Finanzierung“ von Speisen und Getränken erfolgt nur, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Nürnberger Land dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt der Einzelmaßnahmen:

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV.
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Unterstützung von Vereinsfeiern wie z. B. Grillfesten usw. ist nicht möglich.
- Projekte, die über den Bildungsfonds Nürnberger Land bereits gefördert werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Über Ausnahmen befindet das Entscheidungsgremium.
- Ab Abschluss der Zielvereinbarung muss die Einzelmaßnahme innerhalb eines Jahres umgesetzt sein.
- Wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen regionaler Akteure sind von einer erneuten Unterstützung ausgeschlossen.

* Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber auch die weibliche und alle anderen Geschlechtsidentitäten gleichermaßen mitgemeint.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Die Beantragung eines Zuschusses durch Kommunen ist nicht möglich.
- Je lokalem Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Unterstützung durch die LAG für die Durchführung einer Einzelmaßnahme wird in Höhe der beantragten Zuwendung bis zu den nachgewiesenen Nettokosten gewährt, max. jedoch 2.000 €.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Aktionen zur Unterstützung des Bürgerengagements mit einem Festbetrag in angemessener Höhe unterstützt werden, bis zur vom lokalen Akteur beantragten Höhe, max. jedoch 2.000 €.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Nürnberger Land mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

a) Mindestinhalte der Zielvereinbarung:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch den lokalen Akteur und Geldfluss durch die LAG Nürnberger Land an den lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2023 erfolgt sein)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - Sachbericht (Bestätigung der Durchführung durch den lokalen Akteur)
 - Bezahlte Rechnungen/ Quittungen etc.
 - Ggf. Presseartikel, Bilder o. ä.
 - Ggf. sonstige Nachweise
- Aussagen zu Förderhinweisen auf LEADER und die LAG Nürnberger Land bei geeigneten Projekten (z.B. Finanzierung eines materiellen Gegenstands oder Bauvorhabens)
- Unterschrift der LAG Nürnberger Land und des lokalen Akteurs

b) Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Nürnberger Land beantragt werden.
- Abweichungen von der Zielvereinbarung der Einzelmaßnahme sind unverzüglich dem LAG-Management schriftlich mitzuteilen.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung:

Nachweis der LAG Nürnberger Land gegenüber der Bewilligungsstelle für Auszahlungsantrag

- Zielvereinbarung zwischen LAG Nürnberger Land und lokalem Akteur
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Ziff 2)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den Lokalen Akteur durch die LAG Nürnberger Land (z. B. durch Kontoauszug)